

17.10.03

Beschluss des Bundesrates

Vierte Verordnung zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 792. Sitzung am 17. Oktober 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Änderungen

zur

Vierten Verordnung zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1a Abs. 1 PflBeschV)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 1a Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Wer im Rahmen seines beruflichen oder gewerblichen Umgangs mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder hölzernem Verpackungsmaterial Kenntnis erhält vom Auftreten oder dem Verdacht des Auftretens eines Schadorganismus,

1. der in Anhang I Teil A Kapitel I oder in Anhang II Teil A Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (Abl. EG Nr. L 169 S. 1) zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 (Abl. EG Nr. L 122 S.1) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist,
2. der in Anhang I Teil A Kapitel II, in Anhang I Teil B, in Anhang II Teil A Kapitel II oder in Anhang II Teil B der Richtlinie 2000/29/EG in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist und dessen Vorkommen im jeweiligen Land noch nicht bekannt war,
3. der weder in Anhang I noch in Anhang II der Richtlinie 2000/29/EG in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist und dessen Vorkommen im jeweiligen Land bislang nicht bekannt war oder
4. für den die Europäische Kommission oder der Rat der Europäischen Gemeinschaft nach dem Verfahren des Artikels 19 der Richtlinie 2000/29/EG in der jeweils geltenden Fassung besondere Bekämpfungsmaßnahmen erlassen hat,

ist verpflichtet, dies unverzüglich unter Angabe des Standortes der Pflanzen oder des Lagerortes der Pflanzenerzeugnisse oder des hölzernen Verpackungsmaterials der zuständigen Behörde anzuzeigen."

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 1a Abs. 2 nach dem Wort "Pflanzen" das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen und nach dem Wort "Pflanzenerzeugnissen" sind die Wörter "oder an hölzernem Verpackungsmaterial" einzufügen.

Begründung:

Durch die Änderungen in § 1a Abs. 1 werden die Meldepflichten auf Personen ausgedehnt, die beruflichen Umgang mit hölzernem Verpackungsmaterial haben, da auch durch dieses Material Schadorganismen verbreitet werden können. Außerdem werden die Meldepflichten in Absatz 1 Nr. 1 präzisiert.

In Absatz 2 werden die Meldepflichten entsprechend der Erweiterung in Absatz 1 auch auf die Untersuchungsstellen erweitert, die Umgang mit hölzernem Verpackungsmaterial haben.

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 13q Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 - neu - PflBeschV)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 13q wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 Satz 1 sind nach den Wörtern "behandelt wird" die Wörter "oder von Dritten behandelt wurde" einzufügen.

b) Dem Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Wurde die Behandlung von Dritten durchgeführt, sind die Aufzeichnungen von diesen beizubringen und im registrierten Betrieb aufzubewahren."

Begründung:

Betriebe, die hölzernes Verpackungsmaterial ausschließlich oder teilweise aus zugekauftem Holz herstellen, müssen registriert sein und damit auch die Anforderungen nach § 13p erfüllen. Holz im Rohzustand und fertige hölzerne Verpackungen sind jeweils differenziert zu betrachten und müssen einzeln geregelt werden. Insofern sind auch die Registrierung von Holzversorgern (Behandlern) und von Verpackungsherstellern sowie deren Aufzeichnungspflichten differenziert zu regeln.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 13r PflBeschV)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 13r wie folgt zu fassen:

"§ 13r

Kennzeichnung

(1) Die Kennzeichnung nach § 13p Abs. 1 muss entsprechend dem Muster in Anlage 10 erfolgen und folgende Angaben enthalten:

1. die Angabe "DE",
2. eine amtlich bekanntgemachte Kennzeichnung der für die Genehmigung nach § 13p Abs. 1 zuständigen Behörde,
3. die Registriernummer des Betriebes, der das verwendete Holz für Verpackungen nach § 13q Abs. 1 hergestellt oder behandelt hat,
4. die durch den Internationalen Standard für hölzernes Verpackungsmaterial festgelegte Buchstabenkombination für die verwendete Behandlungsmethode,
5. das nach Anhang II des Internationalen Standards für hölzernes Verpackungsmaterial festgelegte Symbol.

(2) Die Angaben müssen von einem regelmäßigen Rechteck umschlossen sein. Das Symbol nach Absatz 1 Nr. 5 muss sich links von den übrigen Angaben befinden und von diesen durch eine Linie getrennt sein.

(3) Die Kennzeichnung nach Absatz 1 muss

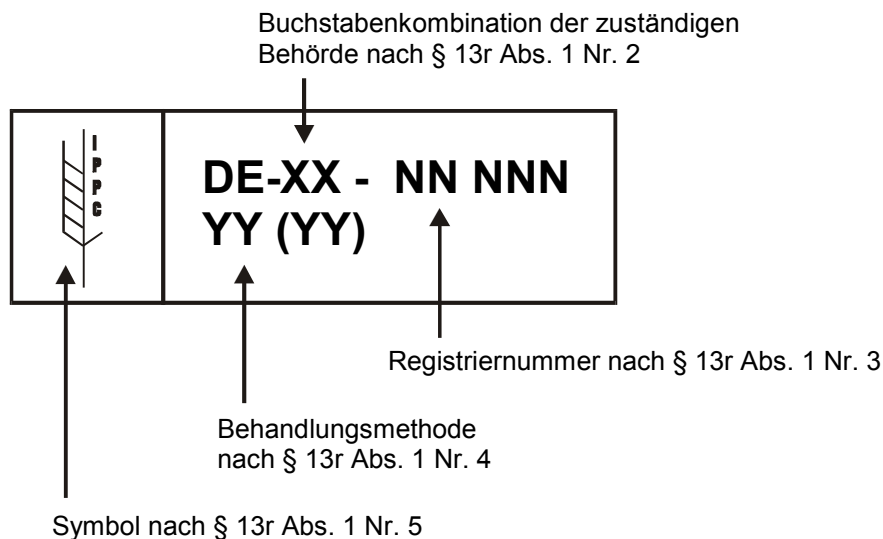
1. lesbar,
2. dauerhaft und nicht entfernbar und
3. an mindestens zwei gut sichtbaren Stellen des Verpackungsmaterials angebracht sein. Das Verwenden von roter oder oranger Farbe für die Kennzeichnung ist unzulässig."

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 11 anzufügen:

'11. Nach Anlage 9 wird folgende Anlage 10 angefügt:

"Anlage 10 Kennzeichnung für behandeltes Holz nach § 13r

Begründung:

Präzisierung des Gewollten.

4. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a₀ - neu - (§ 15 Abs. 1 Nr. 01 - neu - PflBeschV)

In Artikel 1 Nr. 8 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a₀ einzufügen:

'a₀) Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. entgegen § 1a Abs. 1 oder Abs. 2 das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens eines Schadorganismus nicht anzeigt," "

Begründung:

Um der Forderung des Gesetzgebers Nachdruck zu verleihen und den wirkungsvollen Vollzug der Verordnung durch die amtlichen Pflanzengesundheitsdienste sicherzustellen, ist es unerlässlich, den vollziehenden Behörden wirksame Sanktionsmittel zur Verfügung zu stellen.

Vergleichbare Ordnungswidrigkeitentatbestände bestehen bereits in anderen Schaderregerverordnungen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 15 Abs. 3 - neu - PflBeschV)

In Artikel 1 ist Nummer 8 wie folgt zu fassen:

'8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) ... wie Vorlage ...

bb) ... wie Vorlage ...

cc) ... wie Vorlage ...

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 13g Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt." '

Begründung:

Bisher blieb ein Verstoß gegen Anordnungen der zuständigen Behörden ohne Folgen. Ohne Bußgeldbewehrung sind die mit einer Anordnung bezweckten Schutzmaßnahmen weitgehend unwirksam. Diese Lücke kann durch eine Aufnahme in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten geschlossen werden.

6. Zu Artikel 2 Nr. 1a - neu - (§ 1 d Abs. 2 - neu - PflSchMV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. § 1d wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen von Pflanzenschutzmitteln sind zusätzlich zu den in § 20 Abs. 1 bis 3 des Pflanzenschutzgesetzes festgelegten Angaben diejenigen Standardsätze für besondere Gefahren und Sicherheitshinweise der Anhänge IV und V der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Abl. EG Nr. L 230 S. 1), eingefügt durch Richtlinie 2003/82/EG der Kommission vom 11. Sep-

tember 2003 (Abl. EG Nr. L 228 S. 11), in der jeweils geltenden Fassung anzugeben, für die das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit das Vorliegen der Zuteilungskriterien der Anhänge IV und V der Richtlinie 91/414/EWG für das jeweilige Pflanzenschutzmittel festgestellt hat." '

Folgeänderung:

In den Ermächtigungsgrundlagen ist nach dem zweiten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich einzufügen:

- "- des § 20 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971, 1527, 3512) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Arbeit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,"

Begründung:

Die Vorschrift dient der Umsetzung der RL 2003/82/EG der Kommission vom 11. September 2003 (Abl. EG-Nr. L 228, S. 11) in deutsches Recht. Mit der Richtlinie 2003/82/EG wird die Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln um die Anhänge IV und V ergänzt. Diese Anhänge legen die Standardsätze für besondere Gefahren und Sicherheitshinweise fest, mit denen Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 16 der RL 91/414/EWG zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt zu kennzeichnen sind, wenn die ebenfalls in den Anhängen IV und V festgelegten Zuteilungskriterien erfüllt sind.

§ 1d Abs. 2 sieht daher eine entsprechende Kennzeichnungspflicht vor, wenn das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zuvor das Vorliegen der Zuteilungskriterien festgestellt hat.

Durch eine Aufnahme dieser Regelung in die jetzt vorgelegte Verordnung kann eine Umsetzung der Richtlinie in einer weiteren Änderungsverordnung vermieden werden.

7. Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 - neu - PflSchMV)

In Artikel 2 Nr. 3 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "- außer Kleingeräten -" gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter "Spritz- oder Sprühgestänge ... weiter wie Vorlage ..."

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Ausgenommen von der Prüfpflicht sind alle Pflanzenschutzgeräte, die von einer Person getragen werden können." '

Begründung:

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 sind Kleingeräte (siehe § 5) von der Prüfpflicht ausgenommen. Unabhängig davon sind nach § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 Pflanzenschutzgeräte für Flächen- und Raumkulturen, die der Prüfpflicht unterliegen, als Traktoranbau-, Aufbau-, Anhängegeräte oder selbstfahrende Geräte definiert. Aussagen über personengetragene Pflanzenschutzgeräte über der Kleingerätegrenze von fünf Liter fehlen. Die Tatsache, dass sich die meisten personengetragenen Pflanzenschutzgeräte im Haus- und Kleingartenbereich befinden und Prüfkriterien fehlen, rechtfertigen die Ausnahme von der Prüfpflicht. Die Anpassung dient der Klarstellung des Gewollten.